

frage also den Herrn Referenten, ob sie polizeilichen Maßregeln unterliegen würden?

Referent Abg. Todt: Ich glaube, der geehrte Abgeordnete fragte an, ob dergleichen anstößige Schriften mit polizeilichem Beschlage belegt werden könnten, und daher erwiderte ich, daß §. 5 b Schutz dagegen gewähre, indem diese nach dem neuen Entwurfe so lautet: „Sowohl vor als nach Ablauf der §. 3 bestimmten Frist können censurfreie Schriften, sowie überhaupt alle und jede im In- und Auslande gedruckte und erschienene Schriften jederzeit, insofern sich dazu Anlaß ergibt, von oberen und niederen Verwaltungsbehörden mit Beschlage belegt und ihr Vertrieb einstweilen untersagt werden.“

Abg. Brockhaus: Ich muß mir eine Bemerkung gegen den Abg. Sachse erlauben. Ich bin mit dem Criminalrechte natürlich wenig vertraut, und unter allen Umständen weniger, als der geehrte Abgeordnete; allein der Punkt, den er herausgehoben hat, scheint mir ganz positiv durch eine Bestimmung unseres Criminalgesetzbuches getroffen zu sein, indem nach §. 309 desselben die Verletzung der Sittlichkeit durch Verbreitung unzuchtiger Schriften und bildlicher Darstellungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird. Wenn also eine Bestimmung des Criminalrechts für solche Fälle sorgt und die Polizei auch noch einschreiten kann, so scheint in der That alle mögliche Garantie in dieser Hinsicht vorhanden zu sein.

Abg. v. Thielau: Ich muß gegen §. 1 g mir ein Bedenken erlauben. Sie lautet: „Den Verfasser einer censurten Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redacteur, Drucker, oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen eine namentlich bezeichnete oder sonst leicht erkennbare Person eine harte Beschuldigung ausgesprochen, oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist.“ Mit dieser Fassung kann ich mich nicht einverstanden; es bedarf nicht gerade einer harten Beschuldigung, um Einen zu beleidigen, und doch soll bloß bei einer solchen der, der sie ausgesprochen hat, genannt werden. Ich bin für Pressfreiheit, aber nicht für Anonymität, die sich versteckt, um den Ersten Besten mit ihrem Gifte zu bespritzen, eine Art und Weise, die jetzt mehr oder minder gebräuchlich wird, indem man in Schriften Pasquille einverwebt, wo Personen zwar nicht namentlich genannt, aber doch so deutlich bezeichnet werden, daß kein Mensch über sie in Zweifel sein kann. Anonymität werde ich nie begünstigen. Wer Etwas sagen will, der habe den Muth, seinen Namen zu nennen. Wer aber Jemanden beschuldigt, und nicht den Muth hat, es ihm ins Gesicht zu sagen, den halte ich nicht für einen Ehrenmann, und den zu schützen bin ich nicht der Meinung. Ich würde also darauf antragen, daß es heiße: Den Verfasser einer censurten Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redacteur, Drucker, oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen irgend Jemand eine Beschuldigung oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist.“

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. v. Thielau bei der Zusatz-§. 1 g geht dahin, daß der erste Satz derselben so gefaßt werde: „Den Verfasser einer Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redacteur, Drucker, oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen irgend Jemand eine Beschuldigung oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist.“ Und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird sehr zahlreich unterstützt.

Abg. Klien: Nur eine Frage zu dieser §. Es ist hier gesagt: „wer sonst darum angegangen wird.“ Diese Fassung scheint zu weit zu sein; denn da kann man von Jemand gezwungen werden, den Verfasser zu nennen, den man gar nicht kennt. Dazu kommt, daß in §. 1 k die Reihenfolge genannt ist, nach welcher Verantwortlichkeit eintreten soll. Der Verbreiter nimmt die letzte Stelle ein. Es sollte aber noch eine sechste Stufenleiter angebracht sein für diejenigen, die sonst darum angegangen werden.

Referent Abg. Todt: Es versteht sich, daß, wer angegangen wird, in Beziehung auf die Sache stehen muß. Es hätte auch gesagt werden können: die §. 1 k genannten Personen; ich will

10r Jahrgang.

das nicht in Abrede stellen. Aber die hier beliebte Fassung ist nicht so undeutlich, daß man nicht auf §. 1 k geführt werden sollte.

Abg. Klien: Also hat die Deputation die Verbreiter mit darunter verstehen wollen.

Referent Abg. Todt: Allerdings die Verbreiter mit.

Abg. Klien: Wer sind dann die Uebrigen? Ich glaube, die Deputation habe sagen wollen: „wer sonst erweislich davon Kenntniß gehabt habe.“

Referent Abg. Todt: Die Reihenfolge der Verantwortlichkeit gibt §. 1 k an. Wenn sich Jemand an den Verbreiter wendet, so wird dieser nun denjenigen nennen, von dem er die Schrift zur Verbreitung überkommen hat. Es kann dies der Verfasser, der Herausgeber, der Drucker sein. Wer wissen will, was ihm der Verbreiter nicht sagen kann, muß sich nun an die Uebrigen wenden. Weiter kann ich das Bedenken des Abgeordneten nicht beseitigen. Ich habe es nicht weiter verstanden.

Abg. Klien: Ich glaube, daß die Deputation einverstanden wäre, wenn es hieße: „oder wer sonst erweislich Kenntniß davon hat.“

Abg. Jani: Ich bitte ums Wort, Herr Präsident! Ich kann es mir auch nicht recht klar machen, welches Verfahren eintreten soll, wenn sich in einer anonymen Schrift Jemand beleidigt findet. Es wird gesagt, man brauche den Verfasser nicht eher zu nennen, bis durch die Gerichtsbehörde ausgesprochen werde, ob wirklich eine Ehrenkränkung darin enthalten sei oder nicht. Welches Verfahren soll ich nun da einschlagen? Ich kenne zur Zeit den Verfasser noch nicht; es giebt mithin auch kein Gericht, bei dem ich ihn vorläufig belangen kann, und gleichwohl soll das Gericht vorher entscheiden, ob ich ihn belangen kann. Ich kann mir daher die Sache nicht anders vorstellen, als daß zu dem Ende ein Ehrengericht niedergesetzt werden muß.

Abg. Oberländer: Ich habe den Antrag des Abg. v. Thielau sehr gern unterstügt. Es läßt sich auch voraussehen, daß er von der Kammer angenommen werden wird. Steuern wir mit starken Schritten auf die Pressfreiheit los, so müssen wir auch ihre Bedingungen vorbereiten. Mit einer ehrlichen, redlichen Pressfreiheit ist aber Anonymität und Pseudonymität nicht verträglich. Jeder muß seine Sache vertreten. Durch die Anonymität wird aller und jeder Bürgermuth unterdrückt und jede feige Seele ist im Stande, den ehrlichen Mann zu brandmarken.

Referent Abg. Todt: Ich glaube, daß die Discussion vielleicht abgebrochen wird, wenn hinsichtlich des Thielau'schen Antrags eine Erklärung gegeben wird. Ich bin der Sache nach mit dem Vorschlage des Abgeordneten einverstanden. Die Deputation hat auch nur den Zweck vor Augen gehabt, welchen der Abgeordnete beabsichtigt. Es soll auch nach ihrem Vorschlage die Anonymität nicht begünstigt werden. Sie hat aber geäußert, daß ihre Fassung geeigneter sei, diesen Zweck zu erfüllen. Da die Unterstützung bewiesen hat, daß man mit dieser Fassung mehr erreichen zu können hofft, so habe ich kein Bedenken, dem Antrage beizutreten. Es kann vielleicht der Herr Präsident die übrigen Mitglieder der Deputation unter nochmaliger Mittheilung der Fassung hierüber fragen. Die Deputation könnte allenfalls den Vorschlag adoptiren.

Präsident D. Haase: Ich frage zunächst die Mitglieder der Deputation: ob sie der vom Herrn v. Thielau vorgeschlagenen Aenderung beitreten?

Abg. Braun: Ich bitte um nochmalige Vorlesung des Antrags.

Präsident D. Haase: Der Antrag lautet so: „Den Verfasser einer censurten Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redacteur, Drucker, oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen irgend Jemand eine Beschuldigung oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist.“

Abg. Klinger: Ich werde bei der Fassung der Deputation stehen bleiben. Ich theile ganz die Grundsätze, welche von dem Abg. v. Thielau ausgesprochen worden sind. Auch die Fassung der Deputation soll keine anderen enthalten. Allein nehmen wir